

## Landesbedienstete als Behördenbetreuer

### Zu einer beabsichtigten Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz

Von Prof. Dr. WERNER BIENWALD, Oldenburg

#### 1. Die Ausgangslage

Mit Wirkung v. 1.1.2005<sup>1</sup> waren im Land Niedersachsen die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Emis aufgelöst<sup>2</sup> und die Regierungsbezirke aufgehoben<sup>3</sup> worden. Die Ministerien und die Staatskanzlei sind seither uneingeschränkt in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich für die Aufgaben der Landesverwaltung zuständig, die nicht einer anderen Behörde oder Stelle übertragen sind<sup>4</sup>.

#### 2. Landesbedienstete als Betreuer (bisher als Modell)

Landesbedienstete aus den aufgelösten Verwaltungen wurden bisher „modellhaft“ in Abstimmung mit der örtlichen Betreuungsbehörde als ehrenamtliche Betreuer eingesetzt. Dem Vernehmen nach strebt das Ministerium des Innern eine Ausweitung auf die weiteren Standorte des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (ehemals Versorgungsamt) an. Dadurch sollen Betreuungskosten für Berufsbetreuer eingespart werden. Die Ehrenamtlichkeit der Betreuertätigkeit der Landesbediensteten wurde von Berufsbetreuern infrage gestellt. Es besteht deshalb die Absicht, „durch Schaffung einer überörtlichen Betreuungsbehörde eine rechtlich einwandfreie Lösung zu erreichen“<sup>5</sup>.

#### 3. Das Ziel: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage

Der Entwurf<sup>6</sup> eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz [Nds. AG BtG] nach dem Stand v. 15.1.2007 sieht deshalb insbesondere die Neufassung des § 1 vor, dessen Abs. I, der geringfügig geändert wird, ein Abs. II mit etwa folgendem Wortlaut angefügt wird:

Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie obliegen die Aufgaben einer überörtlichen Betreuungsbehörde im Sinne des § 2 Betreuungsbehördengesetz. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 4, 5, 6 Abs. 1, 7 und 8 Betreuungsbehördengesetz
- b) die Einrichtung einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Vernetzung der Arbeit aller in Betreuungssachen tätigen Personen und Institutionen.

In einem neu gefassten § 2 wird die Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB, für die nach dem geltenden Nds. AG BtG die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind (§ 2 I S. 1), dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie übertragen.

Die in dem Entwurf vorgesehene Unterstützungstätigkeit bezieht sich auf die Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten (§ 4 BtG), die Sorge um ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung (§ 5 BtG), das Anregen und Fördern der Tätigkeiten zugunsten betreuungsbedürftiger Personen sowie die Förderung von Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 6 I BtG), die Mitteilung von betreuungsrelevanten Umständen ans Vormundschaftsgericht (§ 7 BtG) und die Unterstützungstätigkeiten für das Vormundschaftsgericht (§ 8 BtG).

#### 4. Bedenkliche Begründungen für eine überörtliche Betreuungsbehörde

Obwohl nach dem Entwurf die Führung von Betreuungen nicht in der Absicht des Gesetzgebers zu liegen scheint, wird in den „Überlegungen für ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz (Nds. AG BtG)“ bei der Beschreibung von Problem und Ziel zunächst auf den durch die „demographische Entwicklung“ bedingten erhöhten Bedarf an Betreuern eingegangen. Nach der Feststellung, dass das intensive Werben um das Engagement geeigneter Personen zur Übernahme des Betreueramtes für eine „familienfreundliche“ Person bisher noch nicht zu dem erhofften Erfolg eines deutlichen Anstiegs der ehrenamtlich geführten Betreuungen geführt habe, wird mitgeteilt, dass Behördenbetreuungen in Niedersachsen so gut wie gar nicht mehr wahrgenommen werden; der Anteil von behördlich geführten Betreuungen (Behörde oder Behördenmitarbeiter als Betreuer) liege inzwischen bei unter einem Prozent. Demzufolge steige die Zahl der beruflich durchgeführten Betreuungen von Jahr zu Jahr mit der Folge eines kontinuierlichen Anstiegs des finanziellen Aufwands des Landes für Betreuervergütung und Aufwandsentschädigung bzw. Auslagenersatz, die zusammen in 13 Jahren um das hundertfache zugenommen haben.

Alsdann weisen die Überlegungen darauf hin, dass es häufig zu eiligen Betreuerbestellungen komme, was mangels anderer Betreuer zur Bestellung bereiter berufsmäßig tätiger Betreuer führe.

Als „Lösung“ wird die Errichtung einer überörtlichen Betreuungsbehörde angeboten, zu der es keine adäquate Alternative gebe. Es heißt:

„Durch gezielte Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden werden die Gerichte von der Wahrnehmung sozialer Aufgaben entlastet (z. B. Überwachung der Betreuungspläne). Die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den örtlichen Betreuungsbehörden kann landesweitlich konzipiert werden. In Eilsituationen stehen Behördenbetreuer der überörtlichen Betreuungsbehörde jederzeit zur Verfügung. Vormundschaftsrichter können im Sinne einer ‚Stand-by-Funktion‘ auf diese Behördenbetreuer zurückgreifen. Die Behördenbetreuung, die neben der Ehrenamtlichkeit die kostengünstigste Variante der Betreuung darstellt, würde damit neu belebt und qualitativ verbessert, weil die Ausbildung der Behördenbetreuer in einer Hand liegen würde. Die Bestellung von Berufsbetreuern kann auf das umgängliche Mindestmaß beschränkt werden (wie gesetzlich vorgesehen).“<sup>7</sup>

1 Art. 23 I des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen v. 5.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004, S. 394 ff.).

2 § 1 I des Gesetzes zur Auflösung der Bezirksregierungen (Art. 1 des oben Fn. 1 zitierten Gesetzes). Die Bezirksregierungen waren im Zuge der Neuordnung der staatlichen Mittelinstanz mit Wirkung v. 1.2.1978 errichtet worden. Näheres im Staatshandbuch der Bundesrepublik Deutschland, Band Niedersachsen, Ausgabe 2004, S. 15.

3 § 1 II des Gesetzes zur Auflösung der Bezirksregierungen [Fn. 2].

4 § 2 des Gesetzes zur Auflösung der Bezirksregierungen [Fn. 2].

5 Rundschreiben Nr. 149/2007 des Niedersächsischen Landkreistages v. 16.2.2007, S. 2.

6 Anlage zum Rundschreiben Nr. 149/2007 des Niedersächsischen Landkreistages [Fn. 5].

7 Begründung zu dem Entwurf, S. 2 [Fn. 6].

## 5. Erläuterungen gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden

Anlässlich eines ersten Meinungsaustauschs des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport – Stabsstelle Verwaltungsmodernisierung – mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen wurde den Teilnehmenden dazu eröffnet, gedacht sei an den Einsatz von jeweils etwa fünf Mitarbeitern als Behördenbetreuer an den sieben Standorten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (ursprüngliche Standorte der Versorgungsämter) sowie von zusätzlich etwa fünf Mitarbeitern für die Wahrnehmung zentraler (überörtlicher) Aufgaben, sodass insgesamt 40 Landesbedienstete in diesem Bereich zum Einsatz kämen. Man gehe davon aus, dass pro Behördenbetreuer etwa 30 bis 40 Fälle betreut werden können, die nach einer Übergangszeit an dafür zu gewinnende ehrenamtliche Betreuer abzugeben wären, sodass dann wieder neue Betreuungsfälle übernommen werden könnten<sup>8</sup>.

## 6. Reale Absichten des Gesetzesvorhabens; rechtliche Bedenken

Obwohl die Absicht, durch Auflösung der Bezirksregierungen freie Kapazitäten von Landesbediensteten nutzbringend einzusetzen, ausdrücklich nicht zur Sprache kommt, verbirgt diese sich unverkennbar hinter dem Projekt, für dessen Notwendigkeit einleuchtend mit der dadurch zu erzielenden Einsparung öffentlicher Mittel geworben werden kann. Wie sich bereits aus sprachlichen Ungenauigkeiten ablesen lässt<sup>9</sup>, kann dem Projekt jedoch bisher nicht die nötige Aufmerksamkeit hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem geltenden Betreuungsrecht des Bundes geschenkt worden sein.

In dem Gesetzentwurf wird der Hauptzweck nicht ausdrücklich aufgeführt. Die in § 1 II S. 2 enthaltene Hervorhebung sonstiger Aufgaben durch die Formulierung „insbesondere“ wäre unschädlich, wenn sich aus anderen Vorschriften ergäbe, dass zu den Aufgaben einer überörtlichen Betreuungsbehörde i. S. des § 2 BtBG auch die Führung von Betreuungen, sei es als Institution, sei es durch die Bestellung von Mitarbeitern als Behördenbetreuer, gehört. Das ist jedoch nicht der Fall.

§ 1897 II S. 2 BGB sieht vor, dass auch Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, die dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig sind, zu Betreuern (Behördenbetreuern) bestellt werden können. Ebenso kann, wenn alle vorrangig zu bestellenden Personen und ein eingetragener Betreuungsverein nicht als Betreuer zur Verfügung stehen oder in Betracht kommen, die zuständige Behörde zum Betreuer (auch zum Gegenbetreuer) bestellt werden (§ 1900 IV BGB).

Behörde i. S. dieser Bestimmungsvorschriften ist die von jeweiligen Landesrecht als auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig bestimmte Behörde oder Stelle. Das ergibt sich unmittelbar aus den genannten Vorschriften i. V. mit § 1 S. 1 BtBG, wonach sich nach Landesrecht bestimmt, welche Behörde auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig ist. Dem steht die amtliche Begründung des Entwurfs eines BtG nicht entgegen, in der zu § 1897 II BGB davon die Rede ist, dass der Entwurf die Bestellung „einer Behörde“ zum Betreuer zulasse (BT-Drucks. 11/4528, S. 126), denn welche Behörde in Betracht kommt, konnte der Entwurf mangels vorrangiger Entscheidungen der Landesgesetzgeber nicht näher benennen.

Zwar räumt § 2 BtBG den Ländern die Möglichkeit ein, zur Durchführung überörtlicher Aufgaben weitere Behörden vorzusehen. Auch zur Erfüllung einzelner Aufgaben der örtlichen Behörde können weitere Behörden vorgesehen werden. Die Länder sollten, so die Begründung des Entwurfs des BtG, auch die Möglichkeit haben, für die Erledigung einzelner Aufgaben

der örtlichen Behörde die Zuständigkeit weiterer Behörden vorzusehen. Gedacht war zum Beispiel daran, dass die Aufgaben, die der Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes dienen, auf eine justiznahe Landesbehörde übertragen werden, es aber im Übrigen bei der Zuständigkeit der Kommunen zu belassen (BT-Drucks. 11/4528, S. 101).

Vorgesehen war und ist danach aber die Übertragung oder Überlassung einzelner Aufgaben, nicht dagegen die Schaffung von Doppelzuständigkeiten für die Erledigung einer Aufgabe oder bestimmter Teile einer Aufgabe.

Die Vorstellung, mittels der Errichtung einer überörtlichen Betreuungsbehörde an einzelnen (sieben) Standorten die Bestellung von Behördenbetreuern zu ermöglichen, wurde dazu führen, dass an den Standorten sowohl die örtlich zuständige Betreuungsstelle als auch die überörtliche Behörde für die Bestellung von Mitarbeitern als Behördenbetreuer in Betracht käme. Das widerspräche jedoch § 3 I S. 1 BtBG, der bestimmt, dass örtlich zuständig (nur) diejenige Behörde ist, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Letztlich verbietet § 9 BtBG eine Übertragung der Führung von Betreuungen auf eine überörtliche Betreuungsbehörde, gleichgültig, ob die Betreuungen der Behörde übertragen werden würden oder deren Mitarbeiter zu Betreuern bestellt werden sollten. Denn von den durch Bestimmungen des BtBG erfassten Aufgaben bleiben diejenigen unberührt, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen. In diesen Fällen – i. S. dieser Vorschriften – ist zuständige Behörde ausschließlich die örtliche Betreuungsbehörde.

Zu den Aufgaben, für die ausschließlich die örtliche Betreuungsbehörde zuständig ist, gehört die Führung von Betreuungen, für die allein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind (§§ 1897 II S. 2, 1900 IV). Sämtliche Vorschriften der §§ 3 bis 8 BtBG regeln andere Aufgaben, nur nicht die der Führung von Betreuungen durch die Behörde als Institution sowie durch deren Mitarbeiter als Behördenbetreuer, sodass die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch eine überörtliche Betreuungsbehörde ausgeschlossen ist.

Insoweit besteht keine gesetzgeberische Lücke oder sonst ein Gestaltungsspielraum für den Landesgesetzgeber. Die Aufgabenzuweisung der Führung von Betreuungen steht deshalb auch nicht zur Disposition eines Landesgesetzgebers. Die Absicht, Landesbedienstete zu Behördenbetreuern oder die überörtliche Betreuungsbehörde zum Betreuer bestellen zu lassen, berührt nicht nur das Verhältnis von Land und Kommunen, sondern wirft auch die Frage auf, wie sich der Bund zu einem solchen Vorhaben verhält (vgl. Art. 31 GG)<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> Das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben wurde durch Beschluss der Landesregierung v. 13.7.1993 errichtet (Nds.MBl. Nr. 31/1993, S. 973).

<sup>9</sup> In der Begründung des Vorhabens heißt es in dem mit „Problem und Ziel“ überschriebenen Teil A: „Behördenbetreuungen werden in Niedersachsen so gut wie nicht mehr wahrgenommen, der Anteil von behördlich geführten Betreuungen (Behörde oder Behördenmitarbeiter als Betreuer) liegt inzwischen bei unter einem Prozent. Demzufolge steigt die Zahl der beruflich durchgeführten Betreuungen von Jahr zu Jahr.“ Hierbei wurde übersehen, dass Behördenbetreuungen nur diejenigen Betreuungen sind, die der Behörde als Institution übertragen wurden, und die Führung einer Betreuung durch einen Mitarbeiter einer Behörde als Behördenbetreuer nicht eine behördlich geführte Betreuung darstellt.

<sup>10</sup> Nach dieser Norm bricht Bundesrecht Landesrecht. Das hat zur Folge, dass das gegen Bundesrecht verstoßende Landesrecht nichtig ist, was sowohl die einen Betreuer vorschlagende Behörde als auch das den Betreuer bestellende Gericht zu beachten haben. Eine auf der Basis nichtigen Landesrechts vorgenommene Betreuerbestellung wäre nichtig, mithin auch die von dem so bestellten Betreuer vorgenommenen Rechtshandlungen, abgesehen davon, dass die überörtliche Behörde für sich keinen Aufwendungsersatz gemäß §§ 1835, 1908 I S. 1 BGB verlangen und im Fall einer Behördenbetreuerbestellung keine Rechte aus § 8 VbVG geltend machen könnte.

Das Land Niedersachsen wäre im Übrigen das erste Land, das diese Aufgabenzuweisung infrage stellen würde. Kein Land, das eine überörtliche Betreuungsbehörde geschaffen hat, hat dieser die Führung von Betreuungen ganz oder teilweise zugewiesen.

Ein behördeninterner Verzicht der Betreuungsbehörde auf die Bestellung als Behörde oder ihrer Mitarbeiter als Behördenbetreuer, seine kommunalverfassungsrechtliche Zulässigkeit unterstellt, hätte gegenüber den Vormundschaftsgerichten keine Bedeutung und käme schon deshalb nicht in Betracht, weil dadurch die durch Bundesrecht vorgesehene Auffangzuständigkeit der örtlichen Betreuungsbehörde nicht beseitigt oder infrage gestellt werden könnte.

Untauglich ist der im Zusammenhang mit der Diskussion des beabsichtigten Vorhabens angestellte Vergleich mit einem seit 2004 bestehenden Projekt im Raum Osnabrück, wo in Abstimmung mit der örtlichen Betreuungsbehörde Landesbedienstete als „ehrenamtliche“ Betreuer eingesetzt und mit diesem „Modell“ gute Erfahrungen gemacht worden sein sollen<sup>11</sup>.

## 7. (Keine) Bedenken gegen ehrenamtlichen Einsatz

Betreuungsrechtlich lässt sich dagegen, dass sich Landesbedienstete zu ehrenamtlich tätigen Betreuern bestellen lassen, solange nichts einwenden, als diese die allgemeinen Voraussetzungen für die Bestellung zum Betreuer erfüllen (§ 1897 I BGB) und nicht Hinderungsgründe (§ 1897 III, IV BGB) bestehen. Ob diese Landesbeamten während ihrer (fiktiven) Dienstzeit die Aufgabe wahrnehmen, braucht das Betreuungsrecht nicht zu entscheiden; ebenso wenig die Frage, ob die dem ehrenamtlichen Betreuer zustehende Aufwandsentschädigung (§§ 1908i I S. 1, 1835a BGB) oder eine bewilligte Vergütung (§§ 1908i I S. 1, 1836 II BGB) ganz oder teilweise auf die Vergütung oder die Besoldung anzurechnen sind. Lediglich eine nach Landesrecht für die Bestellung zum Betreuer erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung wäre von Interesse (§§ 1908i I S. 1, 1784 BGB).

Allerdings stellt(e) diese Art von Betreuerherstellung und -tätigkeit gegenüber den üblichen Betreuern eine Wettbewerbsverzerrung auf dem Betreuungsmarkt dar. Den berufsmäßig tätigen Betreuern gegenüber insofern, als es sich bei den Landesbeamten real um „Quasibehördenbetreuer“ handelt(e), die die Führung der Betreuungen als Dienstaufgabe wahrgenommen haben bzw. wahrnehmen. Durch die scheinbar ehrenamtliche Tätigkeit dürfen und mussten die Landesbeamten ggf. vorrangig vor den berufsmäßig tätigen Betreuern bestellt werden (vgl. §§ 1897 VI S. 1, 1836 I S. 2, 1908i I S. 1 BGB): ihre Bestellung nahm diesen also Arbeitsmöglichkeiten weg. Den „normalen“ ehrenamtlich tätigen Betreuern gegenüber waren bzw. sind die Landesbediensteten dann im Vorteil, wenn sie, wie zu vernehmen war, außer der den Justizetat (wenn nicht den Betroffenen selbst) belastenden Aufwandspauschale noch Fahrgelderstattung erhalten.

## 8. Weitere Bedenken gegen das „Beschäftigungsprogramm“ für Landesbedienstete

Es ist nicht zu übersehen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben in erster Linie um ein Beschäftigungsprogramm für anderweitig nicht verwendungsfähige Landesbedienstete handelt. Dafür sprechen allein die Zahlen.

Dass eine überörtliche Betreuungsbehörde über eine Mitarbeiterschaft von ca. 40 Personen verfügt, dürfte bisher in der Bundesrepublik einmalig sein. Ob die nicht für die Führung von

Betreuungen vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser Zahl für die Wahrnehmung der ihnen zugedachten Aufgaben tatsächlich erforderlich sind und entsprechend eingesetzt werden können, bleibt zwar abzuwarten, erscheint jedoch wenig wahrscheinlich. Dass eine einheitliche bzw. einheitlichen Kriterien folgende Aufgabenwahrnehmung bei sieben Standorten zu erzielen ist, ohne darüber eine Zentraleinheit zu schaffen, die für die Einheitlichkeit sorgt, ist Menschen, die eine gewisse Erfahrung in und mit Verwaltung gewonnen haben, nicht zu vermitteln.

Wenig plausibel erscheint, dass eine Abgabe von zunächst durch Behördenbetreuer (der überörtlichen Behörde) geführten Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer besser gelingen soll als die heute schon gesetzlich vorgesehene, die aber nach den eigenen Feststellungen der Initiatoren des Vorhabens unzulänglich funktioniert. Ebenso wenig überzeugt es, dass allein zur Bestellung von Betreuern in Eilfällen jeder der vorgesehenen Behördenbetreuer 30 bis 40 Betreuungen zu führen haben soll.

Dass die bisher in anderen Verwaltungsbereichen tätigen Landesbediensteten die erforderlichen speziellen Voraussetzungen mitbringen, um die sonstigen Gravamina (Fehlen eines landesweiten Entwicklungsplans zur Gewinnung und Einführung und auch zur Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer; Sicherung von Qualitätsstandards in der Arbeit von beruflichen und ehrenamtlichen Betreuern; Aufklärung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen) zu beseitigen, darf wohl bezweifelt werden.

Der in der Problembeschreibung enthaltene Hinweis, durch die gesetzliche Neukonzipierung der Vergütung der Berufsbetreuer komme es zu einer „Verschiebung“ von Tätigkeiten aus dem Bereich der Ehrenamtlichen in den Bereich der – zu vergütenden – Berufsbetreuung, wirft die Frage nach der Qualität von Begründungen zu Gesetzesvorhaben auf.

Unklar ist, was mit der Feststellung gemeint ist, durch die Errichtung einer überörtlichen Betreuungsbehörde werde die Behördenbetreuung neu belebt und qualitativ verbessert, weil die Ausbildung der Behördenbetreuer in einer Hand liegen würde. Denn die Einstellung der Behördenmitarbeiter auf örtlicher Ebene liegt in der Kompetenz der Kommune, die ggf. auf Fachhochschulabsolventen zurückgreift und sich nicht von einer zentralen (überörtlichen) Aus- oder Fortbildung abhängig machen wird, zumal es zahlreiche Angebote zur Fortbildung für Betreuer gibt. Außerdem dürfte die geringe Zahl von Behördenbetreuungen und von Bestellungen von Behördenbetreuern in erster Linie darauf zurückzuführen sein, dass nicht genügend Mitarbeiter in den einzelnen Betreuungsstellen zur Verfügung stehen und der alte Konflikt noch immer eine Rolle spielt, dass Verwaltungen sich schwertun, von einem Mitarbeiter ggf. sogar verklagt zu werden, der die Interessen seines Betreuten wahrzunehmen hat.

Schließlich erscheint es als nahezu abwegig anzunehmen, eine Zusammenarbeit zwischen Gerichten und den örtlichen Betreuungsbehörden könne wirkungsvoll und verbindlich landesenheitlich konzipiert werden. Es wäre schon ein Erfolg, wenn sich alle am Betreuungswesen beteiligten Personen und Institutionen an die bestehende Rechtslage halten würden. Ein einheitliches Konzept wäre letztlich sowohl für Gerichte als auch örtliche Betreuungsbehörden unverbindlich und müsste jedenfalls bei Personalwechsel immer wieder neu vereinbart werden.

<sup>11</sup> Rundschreiben Nr. 149/2007 des Niedersächsischen Landkreistages [Fn. 5], S. 2.